

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/29cefafe-d7c5-3d16-8c19-1d818d85f089>

Bibliografie

Titel	Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 100-500
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)

Regel

(bisher BGR 500)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Stand der Vorschrift: April 2008 - aktualisierte Fassung März 2023

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln)

sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)
und/oder
- berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
und/oder
- technischen Spezifikationen
und/oder
- den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder aus Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kleinschrift gegeben.

Vorbemerkung

Die am 3. Oktober 2002 in Kraft getretene [Betriebssicherheitsverordnung](#) enthält für den Altbestand von Maschinen und sonstigen technischen Arbeitsmitteln die Regelung, dass für deren sicherheitstechnische Beurteilung die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Vorschriften heranzuziehen sind (siehe [§ 7 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung](#)). Damit bedarf es zur Geltung der in Alt-Unfallverhütungsvorschriften geregelten technischen Spezifikationen nicht mehr der Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften selbst, sondern diese Vorschriften können als eigenständiges Recht zurückgezogen und außer Kraft gesetzt werden. Diese Zurückziehung von 43 maschinenbezogenen Vorschriften erfolgte zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV A1](#)) zum 1. Januar 2004.

Mit diesem **ersten** Schritt wurde ein wesentlicher Teil des von der Mitgliederversammlung des HVBG im Jahr 1997 gefassten Beschlusses zur Umsetzung des Thesenpapiers von 1996 zur Neuordnung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerks verwirklicht.

Darüber hinaus gibt es weitere Unfallverhütungsvorschriften im Geltungsbereich der [Betriebssicherheitsverordnung](#), deren Anforderungen von den Vorschriften der [Betriebssicherheitsverordnung](#) grundsätzlich mit abgedeckt werden. Auch solche Unfallverhütungsvorschriften müssen demzufolge zurückgezogen werden.

Zum Jahresende 2004 sind **22** weitere Unfallverhütungsvorschriften (siehe Kapitel 2.24 bis 2.38) sowie zum April 2006 eine weitere Unfallverhütungsvorschrift (siehe Kapitel 2.39) zurückgezogen worden.

Um jedoch auch fortan den Zugriff auf unverzichtbare Schutzziele von zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften zu ermöglichen, sind und werden in der BG-Regel "Betreiben von Arbeitsmitteln" (BGR 500) die erhaltenswerten Inhalte der zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften (Prüf- und Betriebsbestimmungen) zusammengestellt. Dabei folgt die BG-Regel in ihrem Aufbau im Wesentlichen der Gliederung nach Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren entsprechend den zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften. Die einzelnen Berufsgenossenschaften werden in den gedruckten Ausgaben dieser BG-Regel für ihre Mitgliedsunternehmen nur diejenigen Abschnitte wiedergeben, die für die Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren der jeweiligen Branche zutreffen. Daher werden bei den einzelnen Berufsgenossenschaften unterschiedliche Fassungen der BG-Regel anzutreffen sein, die eine nur auszugsweise Wiedergabe aller hier auf der HVBG-Website verfügbaren Kapitel dieser BG-Regel darstellen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist vorgesehen, die [Betriebssicherheitsverordnung](#) mit einem noch zu entwickelnden Technischen Regelwerk zu unterlegen. Die Inhalte dieser BG-Regel werden als berufsgenossenschaftlicher Beitrag zügig in diesen Entwicklungsprozess eingebracht werden.

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Betriebsbestimmungen	2
Zeitpunkt der Anwendung	3
Inhalte aus Unfallverhütungsvorschriften, die zum 1. Januar 2004 außer Kraft gesetzt worden sind (maschinenbezogener Teil)	Übersicht
Betreiben von Anlagen zur Drahtbe- und -verarbeitung	Kapitel 2.1
Betreiben von Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen	Kapitel 2.2
Pressen der Metallbe- und -verarbeitung	Kapitel 2.3
Betreiben von Textilmaschinen	Kapitel 2.4
Betreiben von Walzwerken	Kapitel 2.5

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Betreiben von Wäschereien	Kapitel 2.6
Betreiben von Schmiedehämmern	Kapitel 2.7
Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	Kapitel 2.8
Betreiben von Stetigförderern	Kapitel 2.9
Betreiben von Hebebühnen	Kapitel 2.10
Betreiben von Maschinen der chemischen Verfahrenstechnik	Kapitel 2.11
Betreiben von Erdbaumaschinen	Kapitel 2.12
Betreiben von Rammen	Kapitel 2.13
Betreiben von Chemischreinigungen	Kapitel 2.14
Betreiben von Bügeleimaschinen	Kapitel 2.15
Betreiben von Lederverarbeitungs- und Schuhmaschinen	Kapitel 2.16
Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen	Kapitel 2.17
Betreiben von Druck- und Spritzgießmaschinen	Kapitel 2.18
Betreiben von Schleifmaschinen	Kapitel 2.19
Betreiben von Maschinen der Metallbearbeitung	Kapitel 2.20
Betreiben von Gießereien	Kapitel 2.21
Betreiben von Maschinen der Papierherstellung	Kapitel 2.22
Betreiben von Maschinen zur Holzbe- und -verarbeitung für den Hoch- und Tiefbau	Kapitel 2.23
Inhalte aus Unfallverhütungsvorschriften, die zum 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt werden sollen	Übersicht
Arbeiten mit Strahlgeräten (Strahlarbeiten)	Kapitel 2.24
Betreiben von kraftbetriebenen Schleif- und Bürstwerkzeugen	Kapitel 2.25
Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	Kapitel 2.26
Betreiben von Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern	Kapitel 2.27
Betreiben von Trocknern für Beschichtungsstoffe	Kapitel 2.28

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Verarbeiten von Beschichtungsstoffen	Kapitel 2.29
Betreiben von Bauaufzügen zur Beförderung von Gütern	Kapitel 2.30
Arbeiten an Gasleitungen	Kapitel 2.31
Betreiben von Sauerstoffanlagen	Kapitel 2.32
Betreiben von Anlagen für den Umgang mit Gasen	Kapitel 2.33
Betreiben von Silos	Kapitel 2.34
Betreiben von Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	Kapitel 2.35
Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern	Kapitel 2.36
Betreiben von Verpackungs- und Verpackunghilfsmaschinen	Kapitel 2.37
Betreiben von Nahrungsmittelmaschinen	Kapitel 2.38
Inhalte aus Unfallverhütungsvorschriften, die seit 1. April 2006 außer Kraft gesetzt worden sind	Übersicht
Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas	Kapitel 2.39